

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
11	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale, Datum Schreiben: 17.12.2019		
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit Schreiben vom 03.12.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsplanungen zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Osterwieck.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>		
	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Planungsgebiet ebenfalls nicht vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich</p>	
	<p><u>Geologie</u></p> <p><i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i></p> <p>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB am zu betrachtenden Standort nicht bekannt.</p> <p>Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens ist darauf hinzuweisen, dass der oberflächennah anstehende, mehrere Meter mächtige Löss/Schwemmlöss bei Durchfeuchtung seine ansonsten guten Tragfähigkeitseigenschaften teilweise oder ganz einbüßt.</p> <p>Bearbeiten Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt und ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i></p> <p>Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Im Baugebiet stehen Löss und Schwemmlöss an, diese Gesteine sind nach erster Einschätzung nicht für Versickerung von Niederschlags-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Planzeichnung enthalten.</p>	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;

Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>wasser geeignet. Grundsätzlich verweisen wir für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen. Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler</p>	<p>Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
14	Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt Datum Stellungnahme: 14.01.2020		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o. g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B-Planentwurf Stand: 26.09.2019 • Begründung Stand: 26.09.2019 <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.</p>		
	(A)		
	<p>Raumordnung, Kreisentwicklung Frau Jörger, Tel. 03941/5970-6316, email: kerstin.joerger@kreis-hz.de</p> <p>Mit der vorliegenden Entwurfsplanung wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf einer derzeitigen Brache (ehemals Gartenland) an der südlichen Ortsrandlage von Schauen, einem Ortsteil der Stadt Osterwieck zu ermöglichen. Ein Teil des nördlich angrenzenden Wohngrundstücks wird in den Geltungsbereich</p>		

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>des Planes integriert, da dieses bereits zu Wohnzwecken genutzt wird und dort bereits bauliche Nebenanlagen bestehen.</p> <p>Der bestehende B-Plan „Brockenblick“ grenzt nördlich an und wird zum Teil von dem in Rede stehenden Planentwurf überdeckt Insofern wird mit der Zulassung des B-Planes „Ellinger Weg II“ die 1, Änderung des B-Planes „Brockenblick“ erforderlich.)</p> <p>Die Gesamtfläche des B-Planes umfasst einen Geltungsbereich von 0,267 ha,</p> <p>Der rechtskräftige F-Plan der Stadt Osterwieck weist für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Planes Wohnbauflächen aus. Für den südlichen Teil, bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, soll über eine Berichtigung nach Zulassung des B-Planes, die Ausweisung als Wohnbaufläche und im südöstlichen Teil als Fläche für Maßnahmen zur Ortsrandeingußung im F-Plan erfolgen.</p> <p>Die Untere Landesentwicklungsbehörde nimmt zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt Stellung:</p>		
	<p>In Anwendung des RdErl. des MLV vom 01.11.2018 zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt kommt die untere LEntwBeh., obwohl der Geltungsbereich des B-Planes geringfügig über der im RdErl. aufgeführten Größenordnung liegt, zu dem Schluss, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine nicht raumbedeutsame Planung handelt.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 (1) LEntwG LSA ist demnach nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>Die OLEntwBeh stellt in Ihrem Schreiben vom 16.12.2019 ebenfalls fest, dass es sich bei dem vorliegenden Planentwurf um eine nicht raumbedeutsame Planung handelt.</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>Dem Ortsteil Schauen kommen gem. Sachlichem Teilplan „Zentralörtliche Gliederung in der Planungsregion Harz“ keine, über den eigenen Ort hinausgehenden zentralörtlichen Funktionen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist</p>	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>zu. D.h. die Flächenausweisungen, hier für die Bereitstellung von Wohnbauland, müssen sich am Eigenbedarf orientieren. Die vorliegende Planung entspricht diesem Ziel der Raumordnung. Mit der hier gewählten Nachnutzung einer brachgefallenen Gartenfläche wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.</p>	nicht erforderlich.	
	<p>Der südliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des lt. REP Harz ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft, hier „Nördliches Harzvorland“. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugeben, dass die Einbeziehung dieser geringen Teilfläche in die bebaute Ortslage nicht zu erheblichen Konflikten mit dem bestehenden Erfordernis der Raumordnung führen wird. Aus Sicht der ULEntwBeh wird dem vorliegenden Planentwurf zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhenne Tel.:03941/5970-4168 Email: sybille.ziesenhenne@kreis-hz.de Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>		
	<p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung (Pkt. „Vorbeugender Brandschutz“) enthalten. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p>	
	<p>2. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen / mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 / 96 m³/h (entspricht 800/min / 1.600 l/min) über 2 Stunden erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p>	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Der Nachweis ist zu erbringen.		
	<p>3. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung (Pkt. „Vorbeugender Brandschutz“) enthalten. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p>	
	<p>Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Frau Koch Tel.: 03941/5970-4517 Email: kerstin.koch@kreis-hz.de</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen.</p> <p>Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04,2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Integrierte Leitstelle des Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941/6999240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungs-</p>	<p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung (Pkt. „Kampfmittel“) enthalten. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p>	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	dienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.		
	Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde Frau Sperling Tel.: 03941/5970-2750 Email: strassenverkehr@kreis-hz.de Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Verkehrsbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Osterwieck.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.	
	Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulastträger Kreisstraßen Frau Wesoly Tel.: 03941/5970-2613 Email: karin.wesoly@kreis-hz.de		
	<u>1. Kreisstraßenbelange</u> Es ist keine Kreisstraße betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.	
	<u>2. Untere Straßenaufsicht</u> Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Erschließung eines Wohngebietes Zwecks Errichtung eines Eigenheimes. Das Plangebiet liegt an der laut GIS klassifizierten Gemeindestraße „Ellinger Weg“ und schließt diese teilweise mit ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt und die Straße in der Lage ist, den von dem Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen.</p> <p>Gem. Pkt 6.10 des Entwurfes des Bebauungsplanes vom 26. September 2019 wird das Plangebiet von der öffentlichen Straße „ Ellinger Weg" erschlossen. Nach Pkt. 7.4 des Entwurfs sollen zur Sicherung der Erschließung öffentliche Straßenverkehrsflächen innerhalb des Plangebietes festgesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis ist inhaltlich bereits in der Begründung im Pkt. „Anbindung an das öffentliche Straßennetz“ enthalten.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.</p>	
	<p><u>Hinweis</u> Bisher liegt noch kein Straßenbestandsverzeichnis gem. § 4 Abs. 2 S.1 StrGLSA für die Stadt Osterwieck vor. Die Aufnahme der öffentlichen Verkehrsflächen in das Straßenbestandsverzeichnis ist durch die Stadt Osterwieck nachzuweisen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gem. Auskunft der Stadt Osterwieck stellt der Ellinger Weg eine öffentliche Straße dar. Damit ist die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebietes grundsätzlich gesichert.</p> <p>Die Erstellung des Straßenbestandsverzeichnisses kann nicht innerhalb der vorliegenden Planung geregelt werden.</p> <p>Eine Anpassung der Planung infolge des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>Gesundheitsamt Frau Wandelt Tel.: 03941/5970.2382 Email: birgit.wandelt@kreis-hz.de</p> <p>Dem B-Plan wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988 - Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 - Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen,• Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Be-	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Anforderungen, Vorgaben und Regelungen zur Verlegung von Leitungen, hygienischen Anforderungen und zu verwendenden Materialien sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können daher nicht in die planungsrechtlichen Vorgaben eines Bebauungsplanes einfließen (vgl. BauGB § 9 – Inhalt des Bebau-</p>	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;

Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>kanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 201 8 (BGBf, I S. 99) geändert worden ist, zu genügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der TrinkwV in derzeit gültiger Fassung über das öffentliche Trinkwassernetz zu sichern. • Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen. • Vor Einbindung neu verlegter Trinkwasserleitungen sind gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV mikrobiologische Trinkwasseranalysen durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt vorzulegen und dienen als Entscheidungsgrundlage einer Leitungsfreigabe. • Die Entsorgung der anfallenden Abwasser muss unter Beachtung der geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen. 	<p>ungsplanes). Sie werden in nachfolgenden Planungsschritten – insbesondere in der Ausführungsplanung – beachtet. Der Herstellung des Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist über die in der öffentlichen Straße „Ellinger Weg“ vorhandenen Leitungen möglich (vgl. Begründung Pkt. „Technische, ver- und entsorgende Infrastruktur“). Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht möglich. - kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene Es kann erst eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>Keine weiteren Hinweise hatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde • Umweltamt/ Untere Forstbehörde • Umweltamt / Untere Wasserbehörde • Bauordnungsamt/ Bauaufsicht • Umweltamt / Untere Abfallbehörde • Umweltamt/ Untere Bodenschutzbehörde • Umweltamt/ Untere .Naturschutzbehörde 		

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	(B)		
	<ul style="list-style-type: none"> Der § 13 b BauGB regelt die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Da sich der Geltungsbereich nicht nur auf Flächen, welche sich im Außenbereich befinden, sondern auch auf eine Fläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes sollte geprüft werden, ob der § 13 b BauGB anwendbar ist. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zunächst sind die Festsetzungen des BPlanes „Brockenblick“ für die mit dem Plangebiet überlagerte Fläche nicht mehr umsetzbar, da sich die Fläche im Eigentum des Investors befindet, der hier sein Eigenheim errichten möchte. Grundsätzlich stellt sich vor Ort das gesamte Plangebiet als Außenbereich dar. Es sei weiter auf die Begründung Pkt. „Verfahren“ verwiesen. Dort wird die Anwendbarkeit des § 13b nachgewiesen. Die in der Begründung getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten. Eine Anpassung der vorliegenden Planung infolge des Hinweises ist nicht erforderlich.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> In der Begründung Punkt 7.1 Absatz 2 wird aufgeführt, dass für den Geltungsbereich eine Wohnbaufläche (M) im Flächennutzungsplan ausgewiesen wird. Für Wohnbauflächen wird jedoch das Planzeichen 1-1 der PlanzV (W) verwendet. Hierbei handelt es sich sicherlich um einen Schreibfehler. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Schreibfehler wird korrigiert.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches des zu berichtenden F-Planes soll laut Begründung Punkt 7.1 eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden. Diese Fläche befindet sich jedoch nicht im Südosten des Plangebietes. In der „Darstellung des FNP nach Anpassung auf dem Wege der Berichtigung“ (Punkt 5.3) erfolgt die Ausweisung entsprechend des Bebauungsplanes. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Bei der Angabe der Himmelsrichtung handelt es sich um einen Schreibfehler. Die Begründung wird korrigiert.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, in der laut Begründung 7.3 Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein sollen. Hierfür fehlt jedoch eine textliche Festsetzung. Da nur eine offene Bau- 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Festlegung nur auf Einzel- und Doppelhäuser entspricht nicht den Planungszielen des</p>	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	weise festgesetzt wurde, möchte ich darauf hinweisen, dass auch Hausgruppen zulässig wären.	vorliegenden BPlanes. Die Zulässigkeit von Hausgruppen wird gerade im ländlichen Siedlungsraum als verträglich angesehen. Die Begründung wird korrigiert. - kein Beschluss erforderlich	
	Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt.	
	Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 beglaubigten Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt, nach Rechtskraft der Planung die geforderten Unterlagen werden nach Rechtskraft übergeben und die Planung in die X-Planung eingestellt.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
19	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg, Datum Schreiben: 16.12.2019		
	Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 03.12.2019 per e-Mail im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Osterwieck zur landesplanerischen Abstimmung zu. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicht der Eigentümer der Fläche, hier ein Wohnhaus zu errichten. Die Fläche ist durch frühere Gartennutzung und bereits stattgefundene Besiedlung vorgeprägt. Ein Teil des nordöstlich angrenzenden Baugrundstücks wird in die Planung einbezogen, da dieser Bereich bereits zu Wohnzwecken genutzt wird und		

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>mit zugehörigen Nebenanlagen bebaut ist.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.674 m², wobei ca. 592 m² als Verkehrsflächen und ca. 169 m² als Grünfläche festgesetzt werden sollen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der EHG Stadt Osterwieck (Bekanntmachung der Genehmigung am 01.07.2015) weist den nördlichen Teil des Geltungsbereiches bereits als Wohnbaufläche aus. Aufgrund des Planungsziels des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Anpassung der Darstellungen des FNP auf dem Wege der Berichtigung gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Absatz 2 BauGB vorgesehen.</p>		
	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der vorgesehene Bebauungsplan „Ellinger Weg II“, Ortschaft Schauen, der EHG Stadt Osterwieck <u>nicht raumbedeutsam</u> im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o. g. Bauleitplans durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Im Auftrag Lautenschläger</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Das die geforderten Unterlagen werden nach Rechtskraft übergeben.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
21	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg, Datum Schreiben: 21.01.2020		
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>aufgrund der vorliegenden Überschneidung des Flurstücks 296/0 im nordwestlichen Teil mit dem B-Plangebiet Brockenblick II, wird in den Planungsunterlagen zum B-Plangebiet Ellinger Weg auf die erforderliche Korrektur/Überarbeitung für den Geltungsbereich Brockenblick II hingewiesen.</p> <p>Eine Verbindung vom B-Plangebiet Brockenblick II zum B-Plangebiet Ellinger Weg ist nicht geplant, so dass die vorliegende Bebauungsplanung Ellinger Weg eine Einzellerschließung darstellt, zu der wie folgt Stellung genommen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p><u>Schmutzwasser:</u></p> <p>Vor dem Grundstück Ellinger Weg 6, 6a (Flur 7, Flurstück 295/) endet der zentrale Schmutzwasserkanal des Verbandes mit einem Schacht in der öffentlichen Straße (Flurstück 41/0). An den Schmutzwasserkanal kann das geplante Vorhaben angeschlossen werden.</p> <p>Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, besteht das Anschlussrecht für den Grundstückseigentümer, wenn er die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb der dann erforderlichen besonderen Anlagen verbunden sind, trägt (vgl. § 3 Abs. 7. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung (ABES)^{*(1)} des Verbandes). Sofern dies der Fall ist, sind entsprechende vertragliche Regelungen zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer vor Baubeginn zu treffen.</p> <p>Ist der Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal nicht im Freigefällekanal möglich, so ist nach § 11 und 12 der ABES durch den Grundstückseigentümer eine Hauspumpstation auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p><u>Trinkwasser:</u></p> <p>Auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen Grundstück Ellinger Weg 5 (Flurstück 294/0) und dem Grundstück Ellinger Weg 6/6a (Flurstück 295/0) endet die öffentliche Trinkwasserversorgung des Verbandes in der Straße.</p> <p>Das Grundstück kann an die bestehende Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen wer-</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>den.</p> <p>Sind für die Versorgung des Grundstückes mit Trinkwasser Netzerweiterungen, Veränderungen bestehender Versorgungsleitungen oder besondere Maßnahmen notwendig, wird das Anschluss- und Benutzungsrecht gewährt, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen (vgl. § 3 Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV) Regelwerk Wasserversorgung^{*(2)}) des TAZV Vorharz.</p> <p>Ist dies der Fall, sind entsprechende vertragliche Regelungen zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer vor Baubeginn zu treffen.</p> <p>Entsprechende Anträge auf Anschluss an das zentrale Trinkwasserver- sowie Schmutzwasserentsorgungsnetz des Verbandes können nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Ellinger Weg vom Grundstückseigentümer im Verband gestellt werden.</p>		
	<p>Gegen das Bauvorhaben hat der TAZV Vorharz keine Einwände.</p> <p>Alle Satzungen des Verbandes und weitere Informationen können Sie auf der Seite www.tazv-vorharz.de zur einsehen und kostenfrei herunterladen.</p> <p>Freundliche Grüße im Auftrag Wilkerling Bereichsleiterin Invest/Anschlusswesen</p> <p>im Auftrag Wilde Anschlusswesen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Das zur Bebauung anstehende Flurstück 296/0 bildet zusammen mit den Flurstücken 384/0 und 385/0 ein Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn lt. Eintragung im Grundbuch. Bei Anschluss eines der Flurstücke an die zentrale Schmutzwasserentsorgung des Verbandes entsteht die sachliche Beitragspflicht (Herstellungsbeitrag Schmutzwasser) für das gesamte Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn, sofern nicht Teilfläche davon baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>*(1) Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz) - Abwasserbeseitigungssatzung ABES- vom 04.12.2018 in der derzeit geltenden Fassung</p> <p>*(2) Regelwerk Wasserversorgung bestehend aus * Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV) vom 04.12.2018, veröffentlicht am 14.12.2018 im Amtsblatt Nr. 03/2018 des TAZV Vorharz, in der derzeit geltenden Fassung * Ergänzende Bestimmungen zur AVB-WasserV (EBEST-WAV) * Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV)</p>		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
22	Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 11.12.2019		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>Sollte für den Neubau ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel, 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren. Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung im Pkt. „Technische, ver- und entsorgende Infrastruktur“, Unterpunkt „Telekommunikation“ enthalten.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;

Stand: 27. Januar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Frank Weber</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung im Pkt. „Technische, ver- und entsorgende Infrastruktur“, Unterpunkt „Telekommunikation“ enthalten.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- (1) Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 11.12.2019,
- (2) Avacon Netz GmbH, Ohrleber Weg 5, 33354 Schöningen, Datum Schreiben: 06.01.2020,
- (3) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Datum Schreiben: 04.12.2019,
- (04) Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi), Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 05.12.2019,
- (05) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1 (Planfeststellung) GA 63101, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), Datum Schreiben: 20.12.2019,
- (06) GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Datum Schreiben: 09.12.2020,
- (07) Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 14.01.2020,
- (08) Harz Energie Netz GmbH, Hildesheimer Str. 52 - 38640 Goslar, Datum Schreiben: 04.12.2019,
- (09) Landesverwaltungsamt Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, Postfach 19 63 • 39009 Magdeburg, Datum Schreiben: 27.12.2019,
- (10a) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Abt. Kunstdenkmalpflege, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle, Datum Schreiben: 10.12.2019,
- (10b) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Abt. Kunstdenkmalpflege, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle, Datum Schreiben: 11.12.2019,
- (12) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Datum Schreiben: 11.12.2020,
- (13) Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 17.12.2019,
- (15) Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Rabahne 4, 33820 Halberstadt, Datum Schreiben: 02.01.2020,
- (16) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 20.12.2019,
- (17) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbil-

BPlan "Ellinger Weg II", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortschaft Schauen

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2019 – 07.01.2020;
Stand: 27. Januar 2020

- dung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 11.12.2019,
- (18) Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 04.12.2020,
- (20) Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8, 06484 Quedlinburg, Datum Schreiben: 16.12.2019,
- (23) Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck, Datum Schreiben: 07.01.2020.

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:

- (A) Gemeinde Huy, Bahnhofstr. 243, 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy, Datum Schreiben: 07.01.2020,
- (B) Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 03.12.2019.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:

Hessen, den 27. Januar 2019

AG gebautes Erbe
An der Petrikerkirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen